

## Information: Geringfügige Beschäftigung & Selbstversicherung

### Geringfügige Beschäftigung & Sozialversicherung

- Das Entgelt muss bei einer geringfügigen Beschäftigung unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegen. Die aktuellen Werte für die Geringfügigkeitsgrenzen erhalten Sie auf unserer Homepage ([www.sgkk.at/](http://www.sgkk.at/)) oder telefonisch unter (0662) 8889-0 .
- Eine geringfügige Beschäftigung begründet nur einen Schutz in der **Unfallversicherung**.
- Falls Sie bei Angehörigen (Eltern, EhepartnerIn) in der **Krankenversicherung** mitversichert sind, bleibt diese Versicherung weiter bestehen.

### Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Sollten Sie keine Mitversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung haben, bieten wir Ihnen eine **eigene Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung** an, sofern Ihr Einkommen aus einer oder mehreren Beschäftigungen insgesamt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze bleibt und kein Ausschlussgrund vorliegt.

### Ausschlussgründe für eine Selbstversicherung

- Bezug einer Eigenpension (z. B. Alterspension)
- Vorhandene Pflichtversicherung aufgrund einer anderen Beschäftigung (z. B. Beamte/r, Gewerbetreibende/r, Landwirt/in)
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (z. B. Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker)
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandsbeihilfe
- Grenzgänger (Erwerbstätigkeit im Ausland)

### Selbstversicherung: Antrag & Abwicklung

- Antragstellung auf Selbstversicherung: Formulare sind unter [www.sgkk.at/Selbstversicherung](http://www.sgkk.at/Selbstversicherung) oder in der SGKK erhältlich. Sie können das Antragsformular gerne mit der Post schicken!
- Der zu zahlende Betrag wird jeweils am Beginn des Kalendermonats fällig. Eine Aliquotierung bei Anmeldung oder Abmeldung während eines bereits begonnenen Kalendermonats ist nicht möglich.
- Informationen zum monatlichen Beitrag erhalten Sie unter [www.sgkk.at](http://www.sgkk.at) oder telefonisch unter (0662) 8889-0 .

### Leistungsanspruch & Dauer der Selbstversicherung

- Der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung beginnt bei erstmaliger Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird; sonst mit dem der Antragsstellung folgenden Tag.
- Anspruch besteht auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Krankenhausaufenthalte) und auf Geldleistungen.
- Diese Zeiten der Selbstversicherung werden auch für die Pensionsversicherung berücksichtigt.
- Die Selbstversicherung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, mit dem Tag des Austritts, wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten, für den er gelten soll, bezahlt worden ist oder mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Betrag entrichtet worden ist.

**Zur Wiederaufnahme in die Selbstversicherung ist immer ein neuer Antrag nötig!**

## **Geringfügige Beschäftigung neben einer oder mehreren bereits bestehende geringfügigen Beschäftigungen**

Üben Sie **mehrere geringfügige Beschäftigungen** aus und **übersteigt** das gesamte Entgelt aus allen diesen geringfügigen Beschäftigungen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze, sind Sie in der **Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert** (Geringfügigkeitsgrenze 2009: 357,74 Euro; aktuelle Werte unter [www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)). Sie müssen in diesem Fall vom gesamten Entgelt Beiträge entrichten..

Auf Grund dieser Pflichtversicherung haben Sie **vollen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung** (z. B. Krankenhausaufenthalt, ärztliche Hilfe, Heilmittel, Krankengeld, Wochengeld u. a.). **Leistungszuständig** ist im Regelfall die Gebietskrankenkasse Ihres Wohnsitzes. Wenn alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im gesamten Kalenderjahr die Zugehörigkeit zu einer Betriebskrankenkasse bzw. zur Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begründen, ist dieser Krankenversicherungsträger leistungszuständig.

Die Beschäftigungszeiten zählen auch als Beitragszeiten für die Pensionsversicherung; die daraus erzielten Einkommen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Pension.

## **Geringfügige Beschäftigung neben einer bereits bestehenden Vollversicherung**

Üben Sie die geringfügige Beschäftigung neben einer bereits bestehenden vollversicherten unselbständigen Beschäftigung aus, sind auch Ihre **geringfügigen Einkommen beitragspflichtig**. Sie haben Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten, unabhängig davon, dass Sie bereits vollversichert sind (Näheres unter „Beitragszahlung“).

Sie haben aus Ihrem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis **vollen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung** (z. B. Krankengeld, Wochengeld u. a.). **Leistungszuständig** ist der Krankenversicherungsträger, bei dem Sie bereits Ihre Vollversicherung haben. Das Einkommen aus Ihrer geringfügigen Beschäftigung wird für die Pension berücksichtigt.

## **Beitragszahlung**

Wenn einer der beiden oben genannten Fälle (mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander oder neben einer Vollversicherung) auf Sie zutrifft, haben Sie **Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu zahlen**. Die Höhe der Beitragszahlung ist abhängig vom gesamten geringfügigen Entgelt sowie vom Beitragssatz. Der Beitragssatz beträgt insgesamt bei einer Angestelltentätigkeit 13,65% bzw. bei einer Arbeitertätigkeit 14,20%. In den meisten Fällen kommt noch die Arbeiterkammerumlage in der Höhe von 0,5% dazu. Die Beiträge werden Ihnen im folgenden Kalenderjahr **vorgeschrieben**. Wir **empfehlen** Ihnen aber, **monatlich** eine **Beitragsvorauszahlung** zu leisten. Wenn Sie diese monatliche Zahlung wünschen, setzen Sie sich mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger in Verbindung. Eine monatliche Beitragszahlung hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn Sie aus dieser Versicherung eine Leistung aus der Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

**SGKK – Arbeitsgruppe Selbst- und Sondersicherungen**

Telefon: (0662) 8889-0

E-Mail: [selbstversicherung@sgkk.at](mailto:selbstversicherung@sgkk.at)

[www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)